

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

21. Januar 2026

Revision der Energieförderungsverordnung (Bewirtschaftungsentgelt für KEV-Anlagen in der Direktvermarktung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Energieförderverordnung (Bewirtschaftungsentgelt für KEV-Anlagen in der Direktvermarktung) vom Mai 2026 eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Vorlage Stellung zu nehmen und äussert sich wie folgt.

1. Zur Vernehmlassungsvorlage

Energieerzeugungsanlagen, welche von der Einspeisevergütung gemäss Art. 19 des Energiegesetzes (EnG) profitieren und deren Leistung sich innerhalb einer definierten Bandbreite befindet, müssen die produzierte Energie selbst vermarkten. Mit der Vermarktung entstehen Kosten, die durch einen Fixbetrag und einen variablen Betrag mit dem Bewirtschaftungsentgelt gemäss Art. 26 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV) von der Vollzugsstelle des Bundes vergütet werden. Damit werden diese Anlagen jenen Energieerzeugungsanlagen mit Einspeisevergütung gleichgestellt, die die Energie nicht selbst vermarkten müssen.

Der Fixbetrag deckt die Kosten der Vermarktung, welche durch das Fahrplanmanagement, die Prognoseerstellung, den Marktzugang, die Systemkosten etc. entstehen. Er beträgt aktuell 0,11 Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh). Der variable Betrag deckt die Kosten der Ausgleichsenergie, also diejenigen Kosten, die durch Abweichung vom Fahrplan entstehen und von der Swissgrid in Rechnung gestellt werden. Abweichungen vom Fahrplan können bei Produktionsanlagen durch technische Störungen, nicht prognostizierte Niederschläge, unerwartete Veränderungen der Sonneneinstrahlung etc. entstehen.

Per 1. Januar 2026 passt Swissgrid den Preismechanismus der Ausgleichsenergie an. Mit dem bisherigen Preismechanismus verfolgt die Swissgrid das Ziel, dass jede Bilanzgruppe für sich möglichst ausgeglichen ist. Aus diesem Grund werden positive, wie auch negative Abweichungen vom Fahrplan einer Bilanzgruppe pönalisiert. Dabei wird nicht berücksichtigt, ob die Regelzone Schweiz als Ganzes über- oder unterversorgt ist. Die Pönalisierung findet durch einen Zwei-Preis-Mechanismus statt. Beim Verkauf von Ausgleichsenergie einer Bilanzgruppe an die Swissgrid wird zum Marktpreis ein Abzug, beim Kauf von Ausgleichsenergie ein Zuschlag geltend gemacht.

Mit dem Zubau der Photovoltaik wird es zunehmend anspruchsvoll die Regelzone Schweiz ausgeglichen zu halten. Der neue Preismechanismus für Ausgleichsenergie, ein Ein-Preis-Mechanismus, hat deshalb nicht mehr zum Ziel die einzelne Bilanzgruppe, sondern die Regelzone Schweiz möglichst ausgeglichen zu halten. Das bedeutet, dass Abweichungen einer Bilanzgruppe, die die Regelzone stützen, belohnt und Abweichungen einer Bilanzgruppe, welche die Regelzone belasten, pönalisiert werden. Eine Pönalisierung findet dann statt, wenn bei unterversorgter (überversorgter) Regelzone auch die Bilanzgruppe unterversorgt (überversorgt) ist. Gemäss Erläuterungsbericht bedeutet dies für Produktionsanlagen, welche im langjährigen Mittel nicht systematisch in dieselbe Richtung wie die Regelzone unausgeglichen sind, dass Pönalen und Belohnungen sich über einen längeren Zeithorizont aufheben und netto somit keine Ausgleichsenergiekosten anfallen. Dies trifft auf alle Technologien, ausser der Photovoltaik zu. Unerwartete Abweichungen des Fahrplans entstehen bei Photovoltaik aufgrund der Abhängigkeit von der Sonneneinstrahlung meist durch grossflächige Ereignisse, wie Gewitterfronten, welche früher oder später als erwartet entstehen und korrelieren so mit einer Unter- oder Überversorgung der Regelzone. Somit fallen für die Photovoltaik auch in einer Netto-Betrachtung Ausgleichsenergiekosten an.

Die Berechnung des variablen Teils des Bewirtschaftungsentgelts an die Produzenten mit Direktvermarktung basiert aktuell auf dem Zwei-Preis-Mechanismus. Neu soll dieser Teil ab 1. Januar 2026 an den Ein-Preis-Mechanismus angeglichen werden. Die Revision der Energieförderverordnung sieht dabei vor, dass bei allen Erzeugungstechnologien ausser der Photovoltaik der variable Anteil des Bewirtschaftungsentgelts entfällt. Den Betreibenden von Photovoltaikanlagen in der Direktvermarktung soll weiterhin der variable Teil des Bewirtschaftungsentgelts zugesprochen werden. Dieser wird quartalsweise angepasst und orientiert sich am Ausgleichsenergiepreis.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat betont, dass er Massnahmen, die die Versorgungssicherheit in der Schweiz stützen, grundsätzlich ausdrücklich begrüsst und unterstützt. Die Versorgungssicherheit ist für Bevölkerung und Wirtschaft ein unverzichtbares Gut. Gleichzeitig steht er hinter den Ausbauzielen des Bundes für erneuerbare Energien und trifft selbst Massnahmen, um seinen Beitrag zur Zielerreichung zu leisten. Ebenso anerkennt er, dass mit dem Zubau der Photovoltaik die Herausforderungen steigen, das Schweizer Stromnetz ausgeglichen zu halten.

Die vorgeschlagene Anpassung des Bewirtschaftungsentgelts basiert auf der Annahme, dass mit dem neuen Ein-Preis-Mechanismus der Swissgrid die Ausgleichsenergiekosten ausser für Photovoltaik, für alle übrigen Technologien über einen längeren Zeitraum neutral sind, also netto keine Kosten entstehen. Der Erläuterungsbericht geht gar von einem Nettoertrag für die übrigen Technologien aus. Dabei zieht er für seine Modellrechnung die Jahre 2023 und 2024 heran. Die oben erwähnte Annahme beinhaltet, dass keine systematische Abweichung zur Unausgeglichenheit der Regelzone für die übrigen Technologien besteht. Gerade aber, dass die Modellrechnung von einem Nettoertrag ausgeht, bedingt im Prinzip eine systematische Abweichung der Prognoseungenauigkeit zur Unausgeglichenheit der Regelzone zu Gunsten der Anlagenbetreiber. Eine systematische Abweichung der übrigen Technologien scheint also möglich und könnte sich über die Zeit etablieren. In besonderen Situationen kann es zudem sein, dass hohe Prognoseungenauigkeiten mit extremen Preisschwankungen zusammenfallen. In diesem Fall können bei den Betreibern von Anlagen mit Direktvermarktung zwischenzeitlich hohe Kosten anfallen, welche erst über einen längeren Zeitraum mit Erträgen ausgeglichen würden.

Die Änderung der EnFV soll gemäss Erläuterungsbericht der Vernehmlassungsvorlage am 1. Juli 2026 in Kraft treten. Zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 1. Juli 2026 soll für alle Technologien nur der fixe Anteil ausbezahlt werden. Der variable Anteil des Bewirtschaftungsentgelts für Photovoltaikanlagen soll nachträglich vergütet werden. Da Verträge zwischen Anlagenbetreibern und

Dienstleistern über die Direktvermarktung von Energie aus Anlagen in der Einspeisevergütung teilweise über mehrere Jahre abgeschlossen wurden, müssen diese zwischen den Parteien neu ausgehandelt werden.

Der Regierungsrat erachtet das Vorgehen in Anbetracht der noch geringen Erfahrungswerte des Ein-Preis-Mechanismus und der teils noch bestehenden vertraglichen Beziehungen zwischen Anlagenbetreibern und Dienstleistern als zu überstürzt. Es soll für das Jahr 2026 eine Übergangslösung gefunden werden, in welcher allen Technologien einen noch zu bestimmenden, der Risikoexponiertheit entsprechenden variablen Anteil des Bewirtschaftungsentgelt zugesprochen wird. Per 1. Januar 2027 soll die Regelung gemäss Vernehmlassungsvorlage in Kraft treten, jedoch ergänzt um einen Passus in Art. 26 EnFV, der es dem Bundesrat ermöglicht, auch bei den übrigen Technologien einen variablen Anteil zu entschädigen, der die Ausgleichsenergiekosten deckt, sollte sich herausstellen, dass sich die Annahme einer längerfristigen Kostenneutralität nicht bewahrheitet, oder dass sehr hohe Kosten in besonderen Situationen erst nach Jahren durch allfällige Erträge wieder gedeckt werden.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Bundesrat, Art. 108d EnFV (Übergangsbestimmungen) so anzupassen, dass allen Technologien während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2026 einen der Risikoexponiertheit entsprechenden variablen Anteil des Bewirtschaftungsentgelts zugesprochen wird. Ebenso ist Art. 26 EnFV so zu ergänzen, dass der Bundesrat für die anderen Technologien als der Photovoltaik einen variablen Anteil zur Deckung der Ausgleichsenergiekosten im Rahmen des Bewirtschaftungsentgelts festlegen kann, sollte sich abzeichnen, dass sich bei diesen Technologien auch über einen längeren Zeitraum keine Kostenneutralität einstellt, oder sollten es besondere Umstände erfordern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin